

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 116/2010

Sitzung vom 18. August 2010

**1199. Motion (Verbot von Kinderprostitution / Erlass  
von Jugendschutzmassnahmen)**

Kantonsrätin Nicole Barandun-Gross, Zürich, Kantonsrat Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, haben am 26. April 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Prostitution von Kindern unter 18 Jahren zu unterbinden.

*Begründung:*

Den Medien liess sich entnehmen, dass in grossen Städten der Schweiz zunehmend Minderjährige der freiwilligen Prostitution nachgehen. Dies geschieht einerseits aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, andererseits wird von sogenanntem Labelsex berichtet, d. h., junge Mädchen prostituieren sich, um Geld für teure Markenartikel zu verdienen. Eine vermehrte Prostitution von Minderjährigen ist auch in Zürich zu beobachten. Sogar im Official City Guide der Stadt Zürich wurden in Inseraten «sehr junge Begleiterinnen» angepriesen («Tages-Anzeiger» vom 26. April 2010).

Der Kanton kann gestützt auf Art. 199 Abs. 2 StGB legiferieren. Die Kantone Genf und St. Gallen haben bereits eigenständige gesetzliche Regelungen erlassen.

Es ist deshalb angezeigt, dass auch die Zürcher Regierung Regelungen trifft, damit die Prostitution von Minderjährigen unterbunden wird. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Umstand zu legen, dass die Massnahmen wenn immer möglich bei den Freiern und nicht bei den Jugendlichen angesetzt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Nicole Barandun-Gross, Zürich, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Silvia Steiner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Massnahmen zum Schutze von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung sind zu begrüessen. Auch die Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre für sexuelle Dienste im Rahmen der Prostitution ist sinnvoll. Der Regierungsrat hat in diesem Sinne bereits am 17. Juli 2009 gegen-

über dem Bund zur vorgesehenen Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Stellung genommen.

Die Zuständigkeit des Bundes und die von ihm bereits unternommenen Schritte sprechen indessen klar gegen eine kantonale Regelung:

- Zutreffend ist, dass die Genfer Gesetzgebung vorschreibt, dass Prostituierte volljährig sein müssen. Im Kanton St. Gallen wurde gegen den Antrag des Regierungsrates eine Motion überwiesen, welche die Prostitution Minderjähriger verbieten will. In ihrer ablehnenden Stellungnahme führte die St. Galler Regierung aus, dass es angesichts der umfassenden Bundeszuständigkeit in diesem Bereich fraglich scheine, ob die Genfer Regelung vor dem Bundesrecht standhalte. Zwar erlaubt es Art. 199 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) den Kantonen, Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution zu erlassen.

Die – im Ergebnis zwar zu begrüßende – Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre für sexuelle Dienste im Rahmen der Prostitution fällt indessen klar in die Bundeszuständigkeit.

- Der Bundesrat hat Anfang Juni 2010 das bereits erwähnte Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Konvention will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend schützen. Der Beitritt der Schweiz wird verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches erfordern. So wird namentlich die Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen gegen Geld oder sonstige Vergütungen strafbar zu erklären sein.

Da der Bund somit eine Strafbestimmung zur Kinderprostitution erlassen wird, ist es nicht angezeigt, in diesem Bereich eine kantonale Regelung zu prüfen. Das Anliegen der Motion wird auf Bundesebene umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 116/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**